

VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„Stumpenwiesen“
„Teil I: Begründung zum Aufstellungsbeschluss“

**Projekt 21.001 PV-FFA Stumpenwiesen Bad
Schussenried-Reichenbach**

20.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhabensträger	3
2	Anlass der Planaufstellung	3
3	Verfahren, Rechtsgrundlagen	4
4	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
5	Beschreibung, Nutzungskonzept und Gestaltung des Vorhabens und der Erschließung	5
6	Standortabwägung	6
6.1	Freianlagen auf Ackerland und Grünland.....	6
6.2	Landwirtschaftliche Wertigkeit	6
	Abb.: 1 Ansicht vom Ortsteil Reichenbach.....	3
	Abb.: 2 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans.....	5

Anlage 1 BP03 Geltungsbereich

1 Vorhabensträger

Günter Gnann
Steinhauser Str. 3
88427 Bad Schussenried, Reichenbach

2 Anlass der Planaufstellung

Der Vorhabensträger möchte auf dem am Weg „zum Wiesengrund“ im Gewinn Stumpenwiesen auf der Markung Reichenbach gelegenen Flurstück 705 mit einem Meßgehalt von 14.916 m² eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten.



Abb.: 1 Ansicht vom Ortsteil Reichenbach

Die als extensiv Grünland genutzte Fläche soll der Erzeugung von Solarenergie dienen.

Der Vorhabensträger bittet die Stadt Bad Schussenried das Vorhaben zu unterstützen und beantragt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Stadt Bad Schussenried befürwortet das Vorhaben und stellt:

- um die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben zu schaffen
- zur Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Bodensee-Oberschwaben und
- unter Beachtung der Vorgaben des §1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB

einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf.

3 Verfahren, Rechtsgrundlagen

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet richtet sich nach § 35 BauGB, da es sich im Außenbereich befindet. Im Flächennutzungsplan Bereich der Stadt Bad Schussenried ist die Fläche als Fläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist bei der nächsten Fortschreibung wegen der geplanten Sondernutzung zur Energiegewinnung zu ändern.

Gem. § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit ist und sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (Kostenvereinbarung).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein vom Vorhabenträger mit der Stadt Bad Schussenried abgestimmter Plan über die Durchführung des Bauvorhabens einschließlich der Erschließung. Die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans werden in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen.

Die Kosten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der Kosten für den Vorhabens- und Erschließungsplan werden vom Vorhabenträger übernommen. Der Vorhabenträger schließt darüber mit der Stadt Bad Schussenried eine Vereinbarung ab.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht damit i. w. S. aus:

- vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Planzeichnung und Begründung.
- Vorhaben- und Erschließungsplan mit einer Vorhabensbeschreibung,
- Kostenvereinbarung

4 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich ausschließlich auf der Gemarkung Reichenbach, siehe dazu:

[Anlage 1 BA02 Geltungsbereich](#)

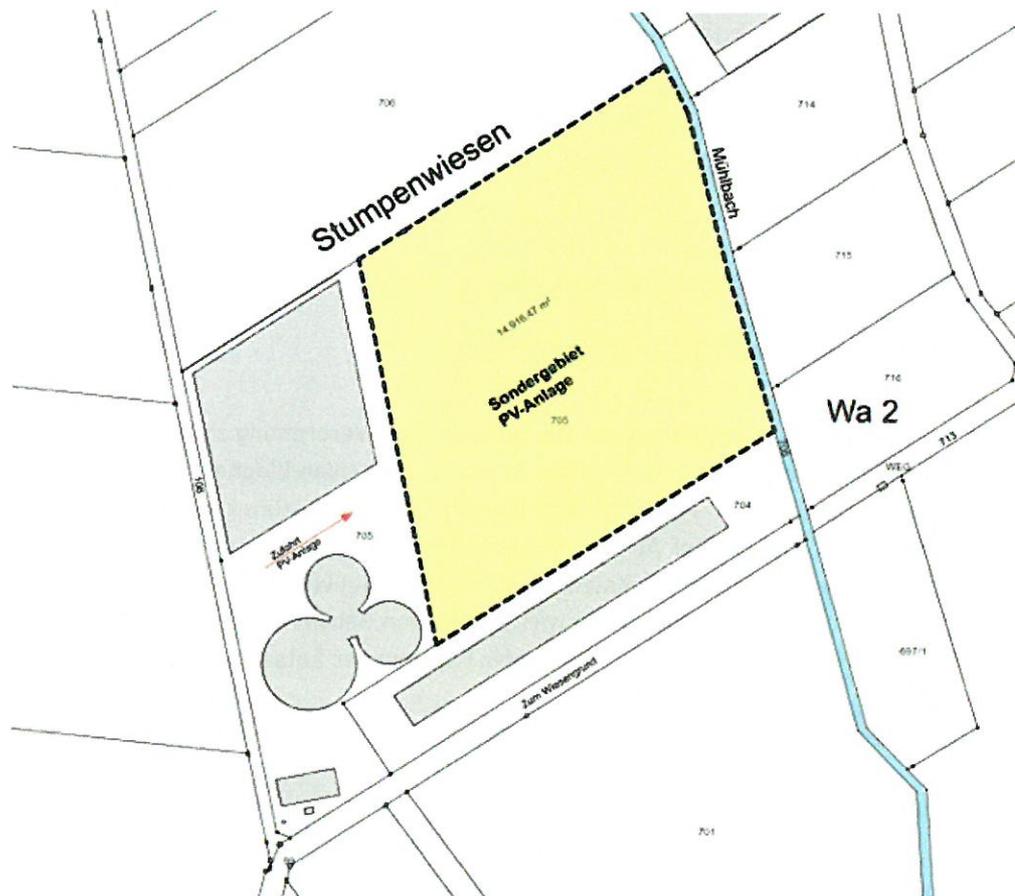


Abb.: 2 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans

Die Teilflächen (TF) für die geplanten PV-Anlage wird im Norden vom Flst.Nr. 706, im Westen von der auf dem Flurstück befindlichen Biogasanlage, im Süden von der Gebäude- und Freifläche des Flst. Nr. 704 und im Osten vom Mühlbach begrenzt.

Bei der Teilfläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grünfläche. Das Umfeld ist geprägt von intensiv genutzter Ackerfläche. Die exakten Grenzen des Plangebiets werden in der Planzeichnung als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.

5 Beschreibung, Nutzungskonzept und Gestaltung des Vorhabens und der Erschließung

Die Planung der Vorhabenträgerin umfasst den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Kapazität von ca. 1,5 MWp.

Es soll die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und die Übergabestation sowie deren Zuwegungen zugelassen werden.

Die PV-Module werden auf sog. Tischreihen montiert, die aus Metallprofilen bestehen und zur besseren Ausnutzung der Sonneneinstrahlung eine Neigung nach Süden aufweisen werden, entsprechend werden die Reihen voraussichtlich von Ost nach West verlaufen.

Das Gelände wird eingezäunt und auf der Nordseite mit einer Heckenpflanzung versehen. Die Einzäunung wird auf eine maximale Höhe von 2,5 m begrenzt. Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere wird ein Abstand zum Boden von 0,2 m eingehalten.

Die überbaubare Fläche wird in der Planzeichnung des B-Plans mit einer Baugrenze markiert.

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über das vorhandene Wegenetz.

Der Netzanschluss ist mit der EnBW vorbesprochen und angemeldet. Die Kabelzuführung wird von der Vorhabenträgerin in Absprache mit der EnBW geplant.

6 Standortabwägung

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) sieht dafür u.a. die Möglichkeiten vor:

6.1 Freianlagen auf Ackerland und Grünland

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden.

Für die Begriffsdefinition der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete wird nach § 3 Nr. 7 EEG 2017 auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) Bezug genommen.

Die Gemarkung Reichenbach ist vollständig als benachteiligten Gebiet ausgewiesen.

6.2 Landwirtschaftliche Wertigkeit

- Die beantragte Teilfläche wird als Grünland bewirtschaftet.
- Das Flurstück soll nach Installation einer Freianlage extensiv als Grünland genutzt werden.

Der gewählte Standort bietet zudem folgende Vorteile:

- Es besteht keine Einsehbarkeit von Ortslagen aus.
- Durch eine Heckenpflanzung auf der Nordseite keine Einsehbarkeit.
- Durch Bepflanzung der Abstandsfläche zum Mühlbach keine Einsehbarkeit von Osten.
- Die Struktur der Fläche (Eigentumsverhältnisse, Flächenzuschnitt, Lage) ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von der Nutzung erneuerbarer Energien, landwirtschaftlicher Nutzung und ökologischer Aufwertung

Der Vorhabenträger würde diese Flächen gerne aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausnehmen und zur Erzeugung von Solarenergie nutzen.